

# Änderungen von Satzung, Versicherungsbedingungen, Leistungsplänen, Einführung neuer Produkte

BVV-Mitgliederversammlungen 2008

---

Altersversorgung für die Finanzwirtschaft



## Allgemeines

- Die Änderungen und die Einführung neuer Produkte betreffen die BVV Versorgungskasse (VK) und die BVV Pensionskasse (PK)
- In der Mitgliederversammlung der VK, TOP 6, wird über die Abstimmung in der Mitgliederversammlung der PK beschlossen
- Aus diesen Gründen werden die Neuerungen an dieser Stelle gemeinsam für beide Mitgliederversammlungen vorgestellt
- Die Neuerungen werden thematisch zusammengefasst präsentiert
- Den Wortlaut der jeweiligen Neuerung können Sie der Broschüre „Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen/ Leistungspläne“ entnehmen

## Inhaltsverzeichnis

- Schlussüberschussanteil
- Stille Reserven
- Rente mit 67
- Geänderte Zahlweise der Todesfalleistung im Tarif ARLEP
- Formale Änderungen
- Ergänzende Produkte
- Geltungsbereich

## Schlussüberschussanteil

### Entwicklung

- Erhöhte Eigenkapitalvorschriften seit 2002 durch sog. Pensionsfondsrichtlinie
- Zukünftig weiter steigender Eigenkapitalbedarf
- Bisher konnten diese Mittel im Wesentlichen nur durch den Aufbau der Verlustrücklage bereitgestellt werden
- Mittel in der Verlustrücklage können jedoch nicht für Leistungen an die Versicherungsnehmer verwendet werden

## Schlussüberschussanteil

- Nach Absprache mit der BaFin kann der BVV zukünftig die Eigenkapitalanforderungen auch mit Rückstellungen für einen Schlussüberschussanteil (sog. Schlussüberschussanteilsfonds) bedecken
- Damit können wir zukünftig Mittel zur Bedeckung der Eigenkapitalanforderung leistungserhöhend in Form eines Schlussüberschussanteils verwenden
- Zum 1. Januar 2009 kann somit eine zusätzliche Komponente der Überschussbeteiligung – der Schlussüberschussanteil – eingeführt werden

## Schlussüberschussanteil

### ■ Grundsatz

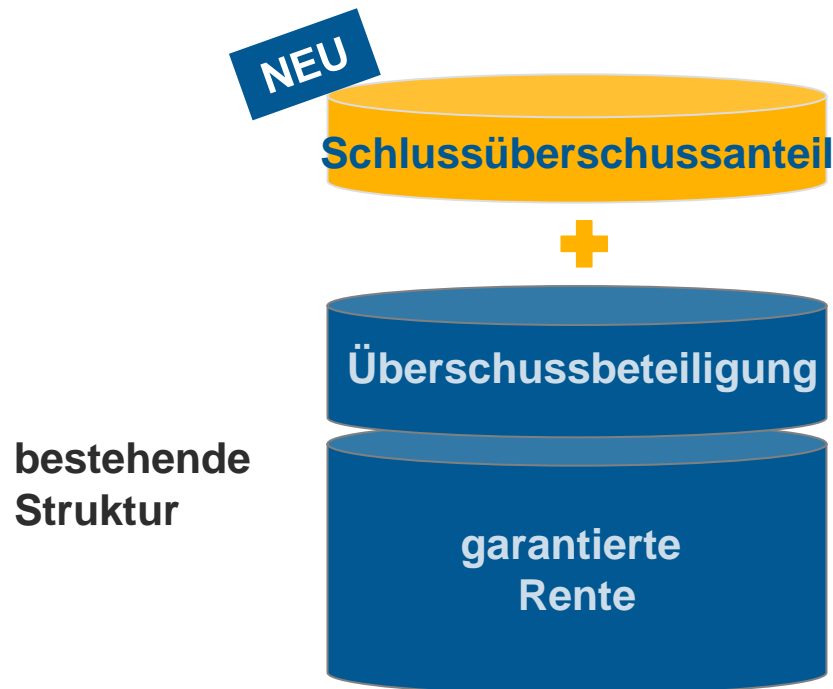
- Die heutigen Regelungen werden vom Schlussüberschussanteil nicht berührt
- Die Überschussbeteiligung aus dem Schlussüberschussanteil gibt es „on top“

### ■ Auswirkung auf den Versicherten

- Jeder Anwärter erwirbt jährlich einen zusätzlichen Schlussüberschussanteil
- Die Zuteilung (Leistungserhöhung) erfolgt mit Rentenbeginn
- Bei Rentnern wird der zusätzliche Schlussüberschussanteil direkt zur Leistungserhöhung verwendet

# Schlussüberschussanteil

- Wir schaffen MEHRWERT !



## Schlussüberschussanteil

### ■ Satzung und Bedingungen

- Voraussetzung für Verwendung als Eigenkapital laut Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- Es besteht kein Anspruch auf die Höhe des Schlussüberschussanteils. Die Kürzung eines Schlussüberschussanteils ist grundsätzlich möglich
- Beim BVV kann eine Kürzung gemäß Satzung und Bedingungen nur im satzungsgemäßen Sanierungsfall vorgenommen werden

### ■ Umsetzung in

- PK, Satzung, §§ 24, 25
- PK, Versicherungsbedingungen
  - DA/B/RA, § 34; DN/N/RN, § 12
  - ARLEP-Tarife, R-ARLEP-Tarife, § 9

## Stille Reserven

### Versicherungsvertragsgesetz seit der Reform

- Umfangreiche Änderungen für Lebensversicherer seit Inkrafttreten des neuen VVG. Unter anderem:
  - Geänderte Rückkaufregeln wegen Zillmerungsproblematik
  - Offenlegung der Abschluss- und Vertriebsaufwendungen
  - Entstehungsgerechte Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven

## Stille Reserven

### Versicherungsvertragsgesetz seit der Reform

Regulierte Pensionskassen sind in der Regel nicht betroffen. Abweichende Bestimmungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven sind möglich.

#### ■ Begründung:

- Regulierte Pensionskassen sind nicht gewinnorientiert
- Alle Überschüsse werden regelmäßig an Anwärter und Rentner verteilt
- Die Versicherten sind in den Entscheidungsgremien der PK vertreten

## Stille Reserven

### Regelungen zur Beteiligung an Bewertungsreserven bei regulierten Pensionskassen

- Gleichmäßige Beteiligung aller Anwärter und Rentner
- Bei der Ermittlung der zu verteilenden stillen Reserven können berücksichtigt werden:
  - Beträge zur Sicherstellung der Solvabilität
  - Rücklagen zur Verstärkung der Rechnungsgrundlagen
  - Erforderliche Sicherheiten für das Bestehen aller Stress-Tests
  - Abzugsfähig sind die Bewertungsreserven für festverzinsliche Papiere, da diese sich bei Fälligkeit realisieren

## Stille Reserven

### Umsetzung im BVV durch Dringlichkeitsbeschluss des Aufsichtsrates vom 16. November 2007

- Aufnahme des materiellen Anspruchs auf Beteiligung in allen Bedingungen zum 1. Januar 2008 durch Dringlichkeitsbeschluss des Aufsichtsrates
- Die Beteiligung der Versicherten erfolgt in Form eines Anpassungszuschlages zur Leistungserhöhung, soweit sich ein zu verteilender Betrag ergibt
- Die Details der Verteilung auf den Einzelvertrag werden von der BaFin geprüft und im technischen Geschäftsplan geregelt
- Der Mitgliederversammlung der PK wird der Dringlichkeitsbeschluss des Aufsichtsrates unter TOP 5 zur Kenntnis gegeben

## Stille Reserven

Umsetzung im BVV durch Dringlichkeitsbeschluss des Aufsichtsrates vom 16. November 2007

- PK, Versicherungsbedingungen
  - DA/B/RA, § 34; DN/N/RN, §§ 8, 12
  - ARLEP, R-ARLEP, §§ 7, 9
  - BR/BR-WZ/WI/WI-FS/WA, §§ 7, 9; ST, § 9

Umsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in

- PK, Satzung, § 24

Die Satzung ist um eine ergänzende deklaratorische Bestimmung zu erweitern.

## Rente mit 67

### ■ Zielsetzung

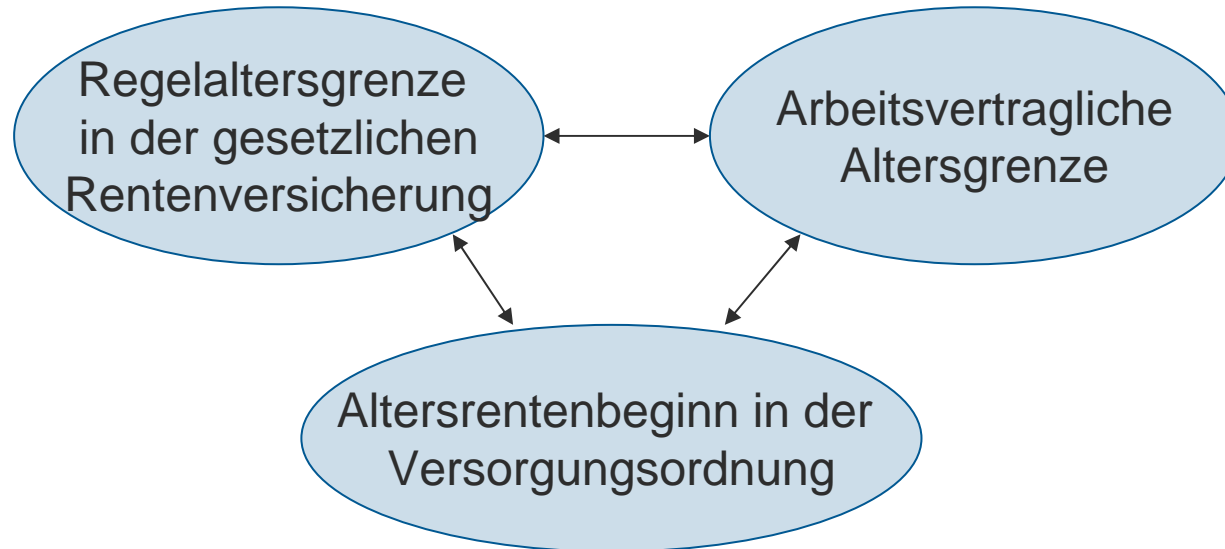
- Abmilderung der Zusatzaufwendungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die durch den Anstieg der Lebenserwartung entstehen
- Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz ist zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten

### ■ Regelaltersgrenze 67

- Für Rentenbeginne ab 2012 schrittweise Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67 für Geburtsjahrgänge ab 1947
- Für Geburtsjahrgänge ab 1964 zukünftig Regelaltersgrenze = 67 Jahre
- Rentenbeginn 65: Abschläge bis zu 7,2 Prozent
- Abschläge bis zu 14,4 Prozent bei vorgezogenem Rentenbeginn mit 63 Jahren

## Rente mit 67

- Die Renten der betrieblichen Altersversorgung stehen künftig im Spannungsfeld von drei unterschiedlichen Altersgrenzen:



- Anpassung des Betriebsrentengesetzes: Die konkreten Angaben (65. Lebensjahr) werden ersetzt durch Verweis auf die jeweilige Versorgungszusage, z.B. bei unverfallbarer Anwartschaft
- Die Altersgrenze für betriebliche Rente ist in den Versorgungsordnungen der Unternehmen zu prüfen

## Rente mit 67

### Umsetzung im BVV (I)

- Rentenbausteinsystem bietet bereits jetzt die Möglichkeit flexibler Beitragszahlung – auch über das 65. Lebensjahr hinaus
- Kalkulation der Tarife auf den Rentenbeginn 65 bleibt:
  - Rentenbeginn mit 65: reguläre Rente
  - Rentenbeginn vor 65: Abschläge
  - Rentenbeginn nach 65: Zuschläge
- Rente mit 67 bewirkt für den einzelnen Versicherten beim BVV keine Mehr- oder Minderleistung gegenüber den heutigen Regelungen

## Rente mit 67

### Umsetzung im BVV (II)

#### ■ Beispiel

- Altтарif – Geburtsjahrgang 1966 – Regelaltersgrenze 67

	Gesetzliche Rente	BVV Rente
Rente zum Alter 67	Erreichte Anwartschaft mit 67 Kein Abschlag	Erreichte Anwartschaft mit 67 Zuschlag: 14,4 Prozent
Rente zum Alter 65	Erreichte Anwartschaft mit 65 Abschlag: 7,2 Prozent	Erreichte Anwartschaft mit 65 Kein Zu- / Abschlag
Rente zum Alter 63	Erreichte Anwartschaft mit 63 Abschlag: 14,4 Prozent	Erreichte Anwartschaft mit 63 Abschlag: 9,6 Prozent

## Rente mit 67

### Umsetzung im BVV (III)

- Versicherungsbedingungen PK und Leistungspläne VK
  - Neue Textformulierungen zum Rentenbeginn, zur Beitragszahlung nach dem 65. Lebensjahr, zu nicht in Anspruch genommenen Renten
  - Ausdrückliche Regelung: Rentenbeginn in Abhängigkeit vom Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (gilt nur für Neuverträge ab 1. Juli 2008)
  - Keine Änderung der materiellen Regelungen (Beitrag / Leistung)

## Rente mit 67

### Umsetzung in

- PK, Versicherungsbedingungen
  - DA/B/RA, §§ 16, 18; DN/N/RN, § 4
  - ARLEP-Tarife, R-ARLEP-Tarife, § 5 (§ 8)
  
- VK, Leistungsplänen
  - A, §§ 16, 18
  - N, § 4
  - ARLEP, §§ 5, 8

## Geänderte Zahlweise der Todesfalleistung im Tarif ARLEP

Definition, was steuerlich als betriebliche Altersversorgung anerkannt wird  
Neue Auszahlungsformen der Versorgung für Hinterbliebene

### Definition Hinterbliebene

- Witwe, Witwer
- Namentlich benannter Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft
- Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Kindergeldberechtigte Kinder, Pflegekinder, Stiefkinder (bei Zusagen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 25. Lebensjahr!)

## Geänderte Zahlweise der Todesfalleistung im Tarif ARLEP

### Auszahlungsformen an Hinterbliebene

- Bei Hinterbliebenenversorgung:
  - Witwen-, Witwerrente lebenslang
  - Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr  
(bei Zusagen vor dem 31. Dezember 2006 bis zum 27. Lebensjahr)
- Bei Rentengarantiezeit:
  - Restrenten an Witwe, Witwer oder lebenslange Verrentung des Restkapitals an Witwe, Witwer
  - Restrenten an Waisen, aber keine Verrentung des Restkapitals für Waisen

## Geänderte Zahlweise der Todesfalleistung im Tarif ARLEP

### Umsetzung im BVV

Der BVV wird die Bedingungen für den Tarif ARLEP/mGH im Hinblick auf die Auszahlung von Restrenten bei Tod in der Garantiezeit ändern, damit die steuerliche Förderung der Beiträge erhalten bleibt.

### Umsetzung in

- PK, Versicherungsbedingungen
  - ARLEP/mGH, R-ARLEP/mGH, § 5a
  
- VK, Leistungsplan
  - ARLEP/mGH, § 5a

## Formale Änderungen

- Verdeutlichung des Stimmrechts der BVV Versorgungskasse. Hiermit ist keine materielle Änderung verbunden

Umsetzung in

- PK, Satzung § 19 Abs. 3

- Der Änderungsvorbehalt in der Satzung war zu aktualisieren

Umsetzung in

- PK, Satzung § 20 Abs. 6 und 7

- Die Altersrente entspricht der Höhe nach einer zuvor gezahlten Erwerbsminderungsrente. Das soll redaktionell klargestellt werden. Materielle Änderungen sind mit der Erweiterung nicht verbunden

Umsetzung in

- PK, Versicherungsbedingungen DN, RN, § 14 Abs. 2

- VK, Leistungsplan N, § 14 Abs. 2

## Formale Änderungen

- Tarif DN wird auch für zusätzliche Entgeltumwandlung angeboten. Dabei kann anstelle der obligatorischen Gesundheitsprüfung eine neue Wartezeit vereinbart werden. Die Versicherten erhalten damit ein zusätzliches Recht: Wartezeit statt Gesundheitsprüfung

Umsetzung in

- PK, Versicherungsbedingungen DN, § 3 Abs. 2

## Ergänzende Produkte

- Einführung zusätzlich wählbarer Leistungsbausteine
  - Rentenleistungen bei Berufsunfähigkeit und volle Zurechnung bei Invalidität und Tod bis 55 bzw. 60  
(z. Zt. Erwerbsminderung und halbe Zurechnung bei Invalidität bis 55)
- Ausschließlich Kollektivgeschäft
  - Einheitliche Ausgestaltung des Tarifes für alle Angestellten eines Unternehmens
  - Kein individueller Einschluss durch den Versicherten für seinen Vertrag möglich

## Ergänzende Produkte

### ■ Umsetzung durch Einführung

in der PK

- Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif DN, RN
- Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif N

in der VK

- Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N

## Geltungsbereich

- Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2008 wirksam werden
- Die Änderungen gelten auch für bestehende Vertragsverhältnisse mit Ausnahme der Änderungen, die sich auf den Wegfall des Erwerbseinkommens beziehen (Tarife DA/B/RA, § 16; Tarife DN/N/RN, § 4; Tarife ARLEP/mG, ARLEP/mGH, ARLEP/oG, ARLEP/Z, R-ARLEP/mGH, R-ARLEP/oG, § 5)